

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE KRENGLBACH

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 12. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Kanalgebührenordnung 2026

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 11. Dezember 2025, mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Krenglbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 - ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Krenglbach ist eine Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten.
- (2) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
- (3) Gehören die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 - AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr errechnet sich aus der Grundgebühr und der Gebühr nach der Verrechnungsfläche, sowie Zu- und Abschlägen und beträgt

pro bebautem Grundstück mindestens	€ 4.901,90
------------------------------------	------------
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück € 3.584,00
- (3) Die Gebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt bei einer Einmündungsstelle in den öffentlichen Kanal pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche nach Abs.4 wie folgt:

a) bis 500 m ² Verrechnungsfläche pro m ²	€ 8,786
b) bis 1.000 m ² Verrechnungsfläche:	
für 500 m ² Verrechnungsfläche pro m ²	€ 8,786
darüber hinaus pro m ²	€ 7,907
c) über 1.000 m ² Verrechnungsfläche:	
für 500 m ² Verrechnungsfläche pro m ²	€ 8,786
für 500 m ² Verrechnungsfläche pro m ²	€ 7,907
darüber hinaus pro m ²	€ 7,029

- (4) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse ohne Keller- und Dachgeschoss bzw. Dachraum, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Von Dach- und Kellergeschossen, sowie Dachräumen werden jene Flächen der Verrechnungsfläche zugerechnet, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Schwimmbäder (Pool) sind mit der Quadratmeteranzahl in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Garagen sind nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als diese für Geschäfts- oder Betriebszwecke, Nebengebäude nur im Ausmaß als diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützt werden. Von Hofflächen, Vorplätzen, Tankstellen-, Manipulationsflächen und ähnlichen, werden nur jene Flächen der Bemessung und Verrechnung zugrunde gelegt, welche unmittelbar an den Kanal angeschlossen sind.

Bei der Berechnung ist die Gesamtverrechnungsfläche auf volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz nur ein Zuschlag von 10 v.H. der Mindestanschlussgebühr, zu entrichten.
- (6) Die einzelnen Zu- und Abschläge für angeschlossene Liegenschaften werden wie folgt festgesetzt:
- a) Für alle rein gewerblichen Zwecke dienenden freistehenden oder angebauten Betriebs-, Werkstätten-, Lager- und Nebengebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen-(Dach-)Wässer anfallen, 80 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche.
 - b) Von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs.4 einzubeziehen, die für Wohn- oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 20 v.H. der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
 - c) für Fleischhauereien, Gast- und Schankbetriebe, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Bäckereien, Friseurbetriebe, Reparaturwerkstätten, KFZ-Servicestationen und Waschanlagen (für Auto, Gemüse, etc.) 20 v.H. Zuschlag zur Gesamtverrechnungsfläche.
 - d) Für Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen-, Manipulationsflächen und ähnlichen, 80 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche gemäß Abs.4.
 - e) Für die rein privaten Zwecken dienenden Flächen in den unter lit. c) angeführten Liegenschaften wird ein Zuschlag nicht verrechnet.
- (7) Die Kanal-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke richtet sich nach der Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 2.

§ 3 - ERGÄNZUNGSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) zu entrichten, die im Sinne vorstehender Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal-Anschlussgebühr anzurechnen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanal-Anschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanal-Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Desgleichen wird auch bei nachträglicher Änderung des Verwendungszwecks zutreffendenfalls der Entfall eines Abschlages oder die Entstehung eines Zuschlages nach § 2 Abs.6 vorgeschrieben.

- c) Eine Rückzahlung oder indexierte Anrechnung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit. a) und b) findet nicht statt.

§ 4 - VORAUSZAHLUNG AUF DIE KANAL-ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des jeweiligen Kanalbauloses bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 - KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr an die Gemeinde zu entrichten.

- (2) Es wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt 5,44 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs. Konform zur Wassergebührenordnung ist jedenfalls eine **Mindestgebühr** für 20 m³ in Höhe von 108,80 Euro zu entrichten.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, gem. § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO. bebaute und unbebaute Grundstücke ohne Wasserzähler, eine Kanalbereitstellungsgebühr in vierteljährlichen Teilbeträgen, erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks. Es ist für die Verrechnung der **Bereitstellungsgebühr** unerheblich, ob eine Einleitung in den Kanal erfolgt oder nicht. Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 300,00 Euro.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die nicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder der Wasserbezug nicht ausschließlich aus dieser Anlage erfolgt, ist eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr pro m² der Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs.4 und Abs.6 lit. a) bis d) nach § 5 Abs.2 dieser Verordnung mit einem 35 %igen Abschlag zu entrichten.
- (5) Für Gebäude oder Gebäudeteile, sowie für Grundstücke (u.a. auch Vorplätze, Hof- und Manipulationsflächen und ähnliche) von denen nur reine Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, beträgt die Kanalbenützungsg Gebühr je angefangene 500 m² Grundfläche und verbaute Fläche € 36,34 pro Jahr. In diesen Fällen gelangt die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr nach Abs.4 nicht zur Anwendung.
- (6) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, aber für den Wohntrakt keinen eigenen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Grundlage zur Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr der Wasserverbrauch pro Person mit jährlich 36 Kubikmeter angenommen. Die Personenanzahl ist jeweils jährlich mit Stichtag 01.04. für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln. Bei Zutreffen finden zur Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr für Wirtschaftsgebäude und Hofflächen die Bestimmungen des Abs. 5 dieser Verordnung Anwendung.
- (7) Wird bei unter Abs.4 angeführten Grundstücke der jährliche Wasserbezug aus der privaten Anlage über einen amtlich geeichten und der Gemeinde zur Überprüfung und Ablesung zugänglichen Wassermesser gemessen, dann werden als Wasserverbrauch zur Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr die Angaben des Wassermessers herangezogen.

§ 6 - Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 3 Abs. a und b entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Gemeindeamt binnen 2 Wochen den Eintritt der für die Fälligkeit der Ergänzungsgebühr maßgebenden Änderung bzw. alle Umstände, die den Abgabensanspruch begründen oder ändern, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmöglichen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 Abs. 3 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Die Pauschalbeträge sind nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu berechnen, wobei ein eventueller Mehrverbrauch zu berücksichtigen ist. Liegt ein ganzjähriger Wasserbezug noch nicht vor, ist die Pauschalgebühr im Verhältnis zum Verbrauch ähnlich großer Haushalte oder Betriebe zu schätzen.

§ 7 - UMSATZSTEUER

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 - JÄHRLICHE ANPASSUNG

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 - INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Andreas Wörgetter